



Pet 1-19-12-961-021235

13359 Berlin

Öffentliches Luftrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Drohnen mit Verbrennungsmotor grundsätzlich zu verbieten und Ausnahmegenehmigungen nur bei nachgewiesener Gemeinnützigkeit (z. B. Katastrophenschutz) zu erteilen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 93 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch den Einsatz derartiger Drohnen Lärm- und Abgasemissionen verursacht würden. Dies gehe letztlich zu Lasten der Allgemeinheit. Es sei widersprüchlich, auf der einen Seite darüber zu diskutieren, ob Verbrennungsmotoren noch zeitgemäß seien und auf der anderen Seite neue Anwendungen für diese zu dulden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mit Verbrennungsmotor gewissen Einschränkungen unterliegt.

So dürfen unbemannte Fluggeräte mit Verbrennungsmotor gemäß § 21a Absatz 1 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ohne Erlaubnis von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde nicht in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten betrieben werden.

Außerdem muss bei Erteilung der Erlaubnis grundsätzlich der Lärm- und Naturschutz berücksichtigt werden (§ 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO). Hierzu kann die zuständige Landesluftfahrtbehörde entsprechende Gutachten einfordern (§ 21a Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 LuftVO).

Auch die ab Juli 2020 anzuwendenden EU-Drohnenregelungen legen einen besonderen Wert auf Lärm- und Umweltschutzaspekte. Dabei werden grundlegende Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von unbemannten Fluggeräten formuliert, die für eine möglichst geringe Lärm- und Emissionsbelastung sorgen. Beispielhaft schlägt sich dies in Teil 15 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 nieder, in dem eine schrittweise Absenkung der maximalen Schallleistungspegel in Bezug auf unbemannte Fluggeräte festgelegt ist.

Die nationalen und europäischen Regelungen zu unbemannten Fluggeräten sind aus Sicht des Petitionsausschusses ausreichend, um den Lärm- und Umweltschutz entsprechend zu adressieren.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.